

**Öffentliche Bekanntmachung
des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl
in der Stadt Bockenem
am 12.09.2021**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 gem. § 45g des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) das amtliche Endergebnis der am 12.09.2021 durchgeführten Direktwahl des Bürgermeisters in der Stadt Bockenem wie folgt festgestellt:

Wahlergebnis

4.1	A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	6.856
	A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	1.456
	A3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes - NKWG - (selbständige Wahlscheine)	0
	A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	8.312
	B	Wählerinnen/Wähler insgesamt	4.610
	B1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	1.346
	C	Ungültige Stimmzettel	38
	D	Gültige Stimmzettel/Stimmen	4.572
	E1	Gültige Ja-Stimmen	3.863
	E2	Gültige Nein-Stimmen	709

(Summe (C) und (D) muss mit (B) übereinstimmen.)

4.2 Von den gültigen Stimmen (D) entfallen auf:

Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name der Bewerberin/ des Bewerbers laut Stimmzettel	Ja-Stimmen (E1)	Nein-Stimmen (E2)
Einzelwahlvorschlag Block	Block, Rainer	3.863	709
Zusammen (D):		E1 + E2	4.572

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (§ 45g Abs. 2 Satz 2 NKWG).

Es wurde gewählt:

Block, Rainer, Bockenem, Bürgermeister (Einzelwahlvorschlag Block)

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 46 NKWG Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahlanspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Wahlgesetzes (NKWG) oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt sind jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person, jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung, die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Wahleinsprüche sind bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Bockenem, den 17.09.2021

gez.
Willi Bredo

stellv. Gemeindevwahlleiter